

**Geschäftsordnung
des
Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V**

§ 1

Vorsitz

Der Vorsitz und die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums liegen beim Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

§ 2

Sitzungen

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungs- und Beschlussunterlagen ergehen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei eilbedürftigen Angelegenheiten eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden. In diesem Fall gilt eine verkürzte Einladungsfrist von drei Werktagen.
- (2) Anregungen zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens fünf Wochen vor der nächsten Sitzung an das vorsitzende Land unter Beifügung entsprechender Beratungs- und Beschlussunterlagen mit Beschlussvorschlägen zu richten. Die Beratungs- und Beschlussunterlagen müssen so aufbereitet sein, dass eine zügige Meinungsbildung und Entscheidungsfindung gewährleistet sind.
- (3) Das vorsitzende Land stellt die Tagesordnung auf. Das Gemeinsame Landesgremium kann Abweichungen und/oder Ergänzungen zur Tagesordnung mit mindestens der Hälfte der Stimmen der Mitglieder beschließen.
- (4) Einladungen sind unmittelbar an die jeweilige Institution zu richten. Jede Institution teilt der Geschäftsstelle ihre bzw. ihren Vertreter für die jeweilige Sitzung mit. Sind in einer Ziffer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V mehrere Institutionen genannt, benennt jede Institution eigenständig ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums erstellt das vorsitzende Land ein Protokoll. Es wird den Mitgliedern spätestens mit der

Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt, in der auch über die Genehmigung des Protokolls entschieden wird. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Protokolls gegenüber dem vorsitzenden Land geltend zu machen.

§ 3

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Gemeinsame Landesgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, bestimmt das vorsitzende Land einen neuen Sitzungstermin.
- (3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn er ohne Gegenstimme gefasst wird. Enthaltungen gelten nicht als Gegenstimme. Die Vertreter haben je Institution einheitlich zu votieren. Sind in einer Ziffer in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V mehrere Institutionen genannt, haben alle in einer Ziffer genannten Institutionen einheitlich abzustimmen.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit kann auf Anregung des vorsitzenden Landes eine Empfehlung nach § 90a Abs. 1 SGB V oder eine Stellungnahme nach § 90a Abs. 2 SGB V auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Lehnt ein Mitglied das Umlaufverfahren ab, ist die Vorlage in der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Landesgremiums zu erörtern.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung und die Hinzuziehung weiterer Beteiligter nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder abgestimmt.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Beratungen und Beschlussfassungen des Gemeinsamen Landesgremiums sind – soweit ein Beschluss des Gremiums nichts Abweichendes vorsieht – nicht öffentlich. Der Hergang der nicht öffentlichen Beratungen ist von allen Beteiligten, außer im dienstlichen Verkehr innerhalb der Institution sowie in den Arbeitsausschüssen, vertraulich zu behandeln. Das gilt auch für die Beratungsunterlagen.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Das Gemeinsame Landesgremium kann zur Vorbereitung seiner Stellungnahmen und Empfehlungen aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und einzelne Aufgaben den Ausschüssen übertragen. Diese Ausschüsse bereiten Entscheidungen des Gemeinsamen Landesgremiums vor.
- (2) Wird eine Sache zur vorbereitenden Beratung oder Aufgabenbewältigung an einen Ausschuss verwiesen, hat der Ausschuss dem Gemeinsames Landesgremium das Ergebnis seiner Beratungen schriftlich vorzulegen.
- (3) Jeder Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden und dessen Vertretung, der auch gegenüber dem Gemeinsamen Landesgremium Berichterstatter ist.
- (4) Das vorsitzende Land ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Gemeinsamen Landesgremiums am 21.01.2015 in Kraft getreten.